

## Verfahren bei Kurzarbeit – die notwendigen Schritte:

### 1. Schritt:

Information einholen bei AMS oder WKO oder Gewerkschaften.

### 2. Schritt:

Folgende Dokumente sind vom Arbeitgeber auszufüllen bzw die dazugehörigen Vereinbarungen abzuschließen:

- a. Vom Arbeitgeber und Betriebsrat (bei Fehlen eines Betriebsrates: von sämtlichen betroffenen Arbeitnehmern) unterzeichnete
  - „Sozialpartnervereinbarung – Betriebsvereinbarung“ oder
  - „Sozialpartnervereinbarung – Einzelvereinbarung“

noch ohne Unterschrift der Sozialpartner
- b. AMS-Antragsformular (Corona)
- c. Begründung über wirtschaftliche Schwierigkeiten (Verweis auf Corona und Folgemaßnahmen)

### 3. Schritt:

Übermittlung dieser Dokumente durch den Arbeitgeber an das AMS (via eAMS-Konto oder per E-Mail)

### 4. Schritt:

Das AMS prüft und leitet die Unterlagen an die WKO und die zuständigen Fachgewerkschaften weiter (E-Mail).

### 5. Schritt:

Hier gibt es 3 mögliche Wege:

- a. Wenn die Gewerkschaft und WKO zustimmen wird die Zustimmung separat im elektronischen Schriftverkehr erteilt (an die Landesgeschäftsstelle AMS; idealer Weise, das eingescannte Dokument)
- b. Wenn WKO oder Fachgewerkschaft eine persönliche Beratung verlangt, ist ein Termin zu vereinbaren.
- c. Wenn die WKO oder Gewerkschaft ablehnt, sind das AMS und der andere Sozialpartner zu informieren. Das AMS informiert dann den Arbeitgeber.

### 6. Schritt:

Das AMS übermittelt wöchentlich eine Liste der beantragten und genehmigten Kurzarbeitsfälle an die Mitglieder des Verwaltungsrates zur Information.